



Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2018

Motion Beat Leuthardt und Andreas Zappalà betreffend rechtliche Klärung des Begriffs der Wohnfläche im WRFG

P175360

Änderung der Verordnung über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum

P180139

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Verordnung über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum (VAZW).
2. Die Verordnungsänderung tritt mit Publikation in Kraft.
3. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Der Regierungsrat hat die Verordnung über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum so abgeändert, dass anstelle der „Nettogeschossfläche“ die „Hauptnutzfläche“ gemäss SIA Norm 416 heranzuziehen ist. Künftig wird also im Rahmen des Bewilligungsverfahrens im Bestandesbau ermittelt, wieviel effektiver Wohnraum (Hauptnutzfläche) abgebrochen wird. Der Ersatzneubau muss mindestens gleichviel Wohnfläche (Hauptnutzfläche) aufweisen. Der Begriff der Hauptnutzfläche ist gemäss SIA Norm 416 eindeutig definiert und wird zu keinen Auslegungs- oder Berechnungsschwierigkeiten führen. Damit entspricht der Regierungsrat der Motion betreffend „rechtliche Klärung des Begriffs der Wohnfläche im WRFG“.

